

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. April 2014

332

GRG NR.	12	LM 1	145
---------	----	------	-----

Leistungsmotion von David Zimmermann und Hans Munz vom 26. Juni 2013 „Einschränkung der Inventararbeit bei der Denkmalpflege“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre haben am 26. Juni 2013 zusammen mit 68 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die Leistungsmotion „Einschränkung der Inventararbeit bei der Denkmalpflege“ eingereicht. Damit soll der Regierungsrat beauftragt werden, Ziff. 3.1.1 im Leistungsauftrag 2013 des Departementes für Bau und Umwelt an das Amt für Denkmalpflege derart einzuschränken, dass die Inventarisierung auf minimale Nachführung bestehender Inventare unter Ausschluss der Erarbeitung neuer Inventare beschränkt wird. Die Motionäre begründen ihren Vorstoss im Wesentlichen damit, dass mit dem "Abschluss" des Inventars alter Bauten und Ortsbilder im Thurgau im Jahr 2000 die zentrale Aufgabe der Denkmalpflege erfüllt sei. Bestehendes werde aber ständig überarbeitet, und es bestünden Tendenzen, immer neue Inventare zu erstellen. Es würden damit nicht existente Bedürfnisse befriedigt und nicht nachgefragte Leistungen angeboten. Mit einer Beschränkung der Inventarisationsarbeit auf die reine Nachführung könnten jährlich erhebliche Mittel eingespart werden.

Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion wie folgt Stellung:

I. Formelle Beurteilung

1. Gegenstand einer Leistungsmotion

Die Leistungsmotion ist ein Instrument, welches durch die revidierte Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 (GOGR; RB 171.1) eingeführt und im Rahmen der Revision vom 14. Mai 2008 angepasst wurde. Bei der Beurteilung, welche Möglichkeiten die Leistungsmotion dem Parlament bietet, ist vom Wortlaut von § 48 Abs. 1 GOGR auszugehen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.

Die Leistungsmotion ist demnach auf Verwaltungsbereiche mit Globalbudget beschränkt. Dies bringt den inneren Zusammenhang zwischen Leistungsmotion und Globalbudget zum Ausdruck, der schon die Entstehungsgeschichte dieses neuen parlamentarischen Instrumentes geprägt hat. Da sowohl die Schaffung von neuen Leistungszielen als auch die Streichung von Leistungszielen zu gesetzeswidrigen Zuständen führen könnten, wurde im Rahmen der Revision von § 48 Abs. 1 GOCR ein diesbezüglicher Vorbehalt aufgenommen (§ 48 Abs.1, 2. Satz GOCR). Deshalb muss im Folgenden nicht nur geprüft werden, ob für den entsprechenden Verwaltungsbereich ein Globalbudget besteht, sondern auch, ob für die geforderte neue Leistung eine genügende Grundlage im Gesetz besteht bzw. ob mit der geforderten Reduktion einer Leistung eine gesetzliche Grundlage verletzt wird.

Das Amt für Denkmalpflege wird mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Die gesetzliche Grundlage für die zur Diskussion stehende Inventarisierungstätigkeit des Amtes für Denkmalpflege findet sich implizit in § 2 Abs. 2 und § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1). Der explizite Auftrag an das Amt für Denkmalpflege, in seinem Bereich die Bau- und Kunstdenkmäler des Kantons zu inventarisieren sowie Restaurierungen zu begleiten und Archive zu führen, findet sich in § 42 der zugehörigen Verordnung (TG NHV; RB 450.11).

2. Erledigung einer Leistungsmotion

Der Regierungsrat hat gemäss § 48 Abs. 4 GOCR in der Regel innert drei Monaten zu einer eingereichten Leistungsmotion Stellung zu nehmen. Nachdem der Regierungsrat die anstehende Leistungsüberprüfung als Gelegenheit sah, die Anliegen der Motionäre vertiefter zu analysieren, stellte er dem Büro des Grossen Rates den Antrag, die Frist für die Stellungnahme bis maximal Juni 2014 zu erstrecken. Nach Rücksprache mit den Motionären hat das Büro des Grossen Rates am 12. August 2013 den Antrag um Fristerstreckung geprüft und gutheissen.

3. Schlussfolgerung

Aufgrund dieser Ausführungen erweist sich die eingereichte Leistungsmotion zur „Einschränkung der Inventararbeit bei der Denkmalpflege“ formell als zulässig.

II. Materielle Beurteilung

1. Vorbemerkungen

Für den Regierungsrat ist die Inventarisierung eine zwingend erforderliche Grundlagenarbeit, welche einen effizienten Vollzug des TG NHG erst ermöglicht. Es ist auch eine Tatsache, dass der Kanton Thurgau in diesem Bereich dank jahrzehntelanger kontinuierlicher Arbeit und dem Einsatz moderner Informatikmittel über eine ausgezeichnete Ausgangslage verfügt. Die über das Internet zugängliche Denkmaldatenbank ist zur unverzichtbaren Informationsquelle für die Vollzugsbehörden, Grundeigentümer, Architekten und andere Interessierte sowie für die Wissenschaft geworden. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass auch die Motionäre den heute erreichten Stand der Grundlagenarbeit nicht gefährden möchten, zumal auch der Motionstext immerhin noch die "minimale Nachführung bestehender Inventare" vorsieht. Der entsprechende Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel müssen daher zumindest eine angemessene und werterhaltende Bestandespflege sicherstellen.

2. Inventarisierung im Amt für Denkmalpflege

Um die angestrebte Leistungsreduktion im Gesamtzusammenhang diskutieren zu können, sind zunächst die massgebenden Unterlagen näher zu betrachten. Der geltende Leistungsauftrag an das Amt für Denkmalpflege enthält die Produktgruppe „Denkmäler“ mit den vier Produkten „Inventarisierung“, „Beratung“, „Restaurierungsbegleitung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“. Das zur Diskussion stehende Produkt 3.3.1 „Inventarisierung“ ist gemäss Detailplan Produkte wie folgt definiert.

Produkte	Priorität A/B/C	Kunden	Übergeordnete Zielsetzung	Teilleistungen
1. Produkt Inventarisierung/Forschung	A	- Breite Öffentlichkeit - Eingeschränkte Öffentlichkeit - Einzelne Partner - Eigenes Amt	Flächendeckendes und systematisches Wissen über die historische Bausubstanz erarbeiten, publizieren und pflegen (nachführen)	- Kunstdenkmäler - Gebäudeinventar - Spezialinventare - Einzelgutachten

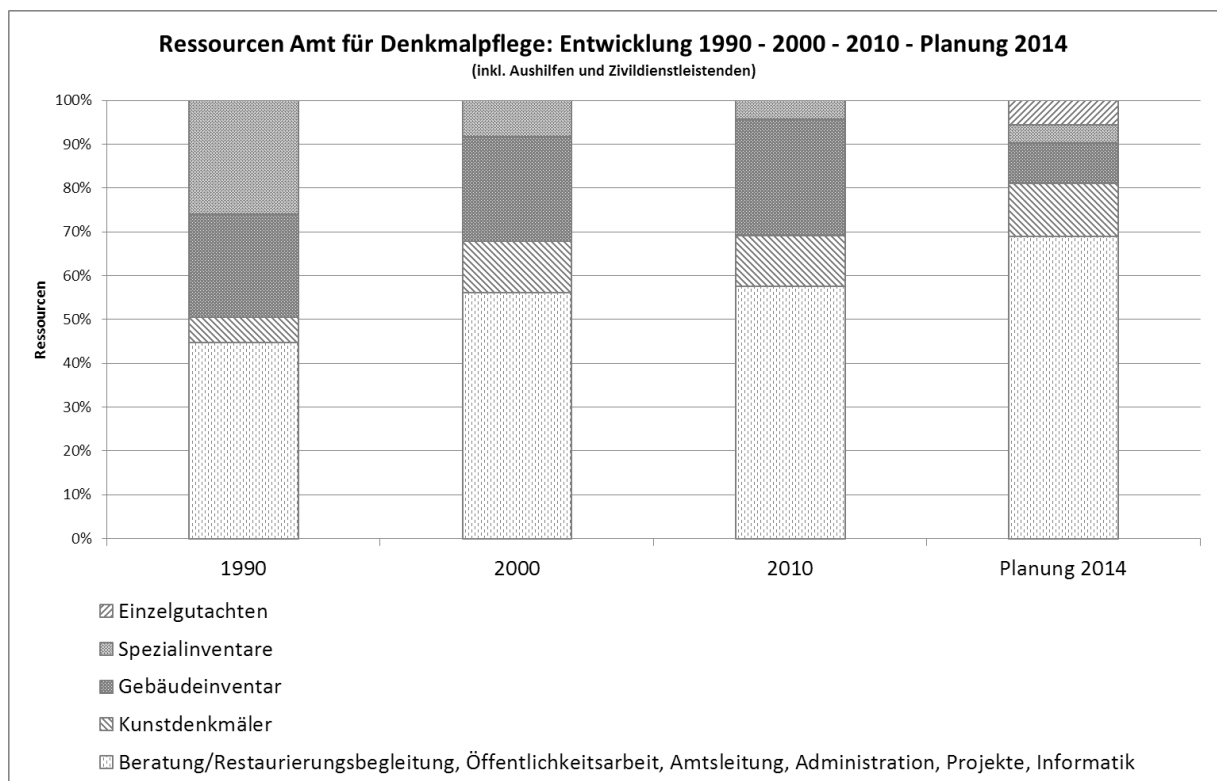
Priorität A: Produkte, die regelmässig in einem bestimmten Standard angeboten werden und auch bei Ressourcenknappheit nicht eingeschränkt werden sollen.

Priorität B: Produkte, die bedarfsgerecht angeboten werden; bei Ressourcenknappheit in Qualität und Quantität differenziert werden können.

Priorität C: Produkte, die bei einer Verzichtplanung für eine bestimmte Zeitdauer aus dem Dienstleistungsangebot gestrichen werden.

Wie die Motionäre richtig feststellen, waren im Budget 2013 insgesamt Fr. 852'683 für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Inventarisierung enthalten. Mit diesen Mitteln sind im entsprechenden Produkt die vier Teilleistungen Kunstdenkmälerinventar, Gebäudeinventar (ehemals Hinweisinventar), Spezialinventare und Einzelgutachten zu erbringen, wofür insgesamt 470 Stellenprozente eingesetzt werden. Die konkreten Tätigkeiten innerhalb dieses Produktes und die dafür eingesetzten Ressourcen werden nachfolgend näher dargestellt. Daraus erhellt sich, dass 145 Stellenprozente auf die Teilleistung Kunstdenkmäler und weitere 55 auf die Spezialinventare (Kirchenschatz) entfallen. Somit verbleiben für das Gebäudeinventar und die Einzelgutachten 270 Stellenprozente. Seit 2012 werden die Mitarbeitenden des Gebäudeinventars zur Entlastung der prak-

tischen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger aber vermehrt mit der Beratung der Gemeinden, insbesondere im Zusammenhang mit deren Schutzplanungen betraut. Mit dieser Massnahme soll die stetig wachsende Nachfrage der Gemeinden nach Beratungsleistungen des Amtes bei Planungen und konkreten Einzelfällen aufgefangen werden. Diese Lösung hat sich bewährt und zu einem Abbau der entsprechenden Pendenzen beigetragen, führte aber - nachdem die Ressourcen gesamthaft nicht erhöht wurden - zwangsläufig zu einer Reduktion und Verlangsamung der systematischen Revisionsstätigkeit in der Inventarisierung. Diese Verschiebung der Ressourcen innerhalb des Amtes für Denkmalpflege zeigt sich auch in nachstehender Abbildung.



Die Kostenrechnung für das Jahr 2013 bildet diese Veränderung allerdings noch nicht ab, eine Anpassung ist per Voranschlag 2015 vorgesehen. Eine Aufschlüsselung der Kostenrechnung Budget 2013 für das Produkt Inventarisierung auf die vier Teilleistungen zeigt, dass für die eigentliche Gebäudeinventarisierung heute lediglich noch knapp 40% der erwähnten Fr. 852'683 anfallen. Setzt man die Neuverteilung der Aufgaben (rund 40% zu Gunsten Beratung) auch auf Ebene Kostenrechnung um, ergeben sich für die Gebäudeinventarisierung noch Kosten in Höhe von rund Fr. 200'000 (24%). Die Situation präsentiert sich im Überblick wie folgt:

Kosten 2013	Produktgruppe 1: Denkmalpflege				Kosten
pro Produkt	Inventarisierung	Beratung	Restaurationsbegleitung	Öffentlichkeitsarbeit	pro: Produktgruppe:
Personalaufwand	612'534	361'238	94'236	94'236	1'162'244
Sachkosten	136'130	63'210	25'720	20'020	245'080
Beiträge	0	0	0	0	0
Gemeinkosten	122'019	122'019	122'019	122'019	488'076
Total Aufwand	870'683	546'467	241'975	236'275	1'895'400
Total Ertrag	18'000	8'000	2'000	25'000	53'000
Aufwandüberschuss	852'683	538'467	239'975	211'275	1'842'400

Kosten	Produkt Inventarisierung				Kosten
pro Teilleistung	Kunstdenkmälerninventarisierung	Gebäudeinventar	Spezialinventare	Einzelgutachten	Produkt Inventarisierung
<i>Stellenprozent</i>	145	210	55	60	470
Personalaufwand	189'886	275'640	67'379	79'629	612'534
Sachkosten	38'384	30'184	46'781	20'781	136'130
Beiträge	0	0	0	0	0
Gemeinkosten	54'631	32'991	16'198	18'200	122'019
Total Aufwand	282'900	338'815	130'358	118'611	870'683
Total Ertrag	0	0	18'000	0	18'000
Aufwandüberschuss	282'900	338'815	112'358	118'611	852'683
abzg. 40% für Tätigkeit in Produkt Beratung		-135'526			
Kosten für Gebäudeinventar		203'289			

Bei dieser Ausgangslage würde eine Reduktion des Leistungsauftrages im Sinne der Motionäre kaum Einsparungspotenzial bringen, sofern die erforderliche Bestandespflege sichergestellt bleiben soll. Es zeigt sich vielmehr, dass die Motion durch diese Entwicklung bereits erfüllt ist.

a. Übersicht über die verschiedenen Inventare

Die Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen spezifischen Tätigkeiten des Amtes für Denkmalpflege im Produkt Inventarisierung ergibt folgendes Bild:

Abgeschlossene Inventare, Forschungsprojekte und Bestandesaufnahmen

Name	Bezeichnung (Abschluss)	Initiant
Inventar historischer Bahnhöfe	Inventar (1983/1984)	Bund
Inventar der Militärischen Hochbauten der Schweiz (HOBIM)	Inventar (2009)	Bund
Inventar der Kampf- und Führungsbauten (ADAB)	Inventar (1999)	Bund
Bahnhofsgebäude im Kanton Thurgau: Die Seelinie	Inventar (1998)	Kanton
Die Bauernhäuser des Kantons Thurgau	Forschungsprojekt (1998)	extern
Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz	Forschungsprojekt (1998)	extern

Für die abgeschlossenen Inventare, Forschungsprojekte und Bestandesaufnahmen sind keine Revisionen vorgesehen und es entstehen damit auch keine Aufwände mehr. Zudem kann festgestellt werden, dass nur eines der Inventare auf Initiative des Kantons erstellt wurde.

Laufende Inventare, Forschungsprojekte und Bestandesaufnahmen

Name	Bezeichnung	Initiant
Schweizerisches Inventar der Kulturgüter	Inventar	Bund
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	Inventar	Bund
Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau	Forschungsprojekt	extern
Inventar der kirchlichen Kunst	Inventar	Landeskirchen/ Kanton
Bestandesaufnahme der Ensembles im Thurgau (BETG)	Bestandesaufnahme	Kanton
Gebäudeinventar	Inventar	Kanton

Auch die laufenden Inventare, Forschungsprojekte und Bestandesaufnahmen wurden mit Ausnahme des Gebäudeinventars und der Bestandesaufnahme Ensembles Thurgau (BETG) auf Initiative Dritter angegangen. Bei den laufenden Projekten ist das Engagement des Amtes für Denkmalpflege je nach konkreter Aufgabenstellung sehr unterschiedlich.

Schweizerisches Inventar der Kulturgüter (KGS-Inventar): Unterstützung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz bei den periodischen Revisionen. 2009 wurden die sog. A-Objekte revidiert (180) und 2012 die B-Objekte (722). Der Aufwand ist minim, da die Informationen in der Denkmaldatenbank aufbereitet und greifbar sind.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS): Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung zu Aufnahme, Abänderung oder Streichung von Objekten (Entscheid Bundesrat). Für den Kanton Thurgau stehen aktuell keine Aktivitäten an.

Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau: Der Kanton Thurgau beteiligt sich am schweizerweiten Forschungsprojekt der Schweizerischen Gesellschaft für Kunstgeschichte (GSK). Das Projekt wird in einer öffentlich-privaten Partnerschaft zwischen der GSK und den Kantonen getragen. Im Kanton Thurgau werden für diese Aufgabe 145 Stellenprozent sowie Sachmittel zur Verfügung gestellt. Bisher sind seit 1950 sieben Bände erschienen, der Band Kreuzlingen Umgebung erscheint 2014.

Inventar der kirchlichen Kunst: Für jede evangelische und katholische Kirchgemeinde im Kanton Thurgau besteht ein Inventar der mobilen Kulturgüter. Die Beraterin für kirchliche Kunst berät die Kirchgemeinden in allen Fragen der Aufbewahrung, Pflege, Konservierung und Restaurierung von kirchlichen Kunst- und Kultgegenständen. Zusätzlich revidiert sie die Inventare der katholischen Kirchgemeinden gegen Verrechnung. Für diese Aufgaben stehen 55 Stellenprozent zur Verfügung.

Bestandesaufnahme der Ensembles im Thurgau (BETG): Bei BETG handelt es sich um ein Angebot des Amtes für Denkmalpflege an interessierte Gemeinden, von welchem bis Ende 2013 neben der für die Grundlagenarbeit ausgewählte Pilotgemeinde allerdings lediglich eine weitere Gemeinde Gebrauch gemacht hat. Ohne konkrete Anfragen führt das Amt in diesem Bereich keinerlei Tätigkeiten aus. Der Kanton beteiligt sich mit höchstens 50% an den Kosten.

Gebäudeinventar: Das heute in die öffentlich zugängliche Denkmaldatenbank überführte Gebäudeinventar ist wohl die wichtigste fachliche Grundlage für den Vollzug des TG NHG. Auf sie richtet sich dann auch das Hauptaugenmerk der Leistungsmotion, weshalb darauf näher einzugehen ist.

b. Das Gebäudeinventar

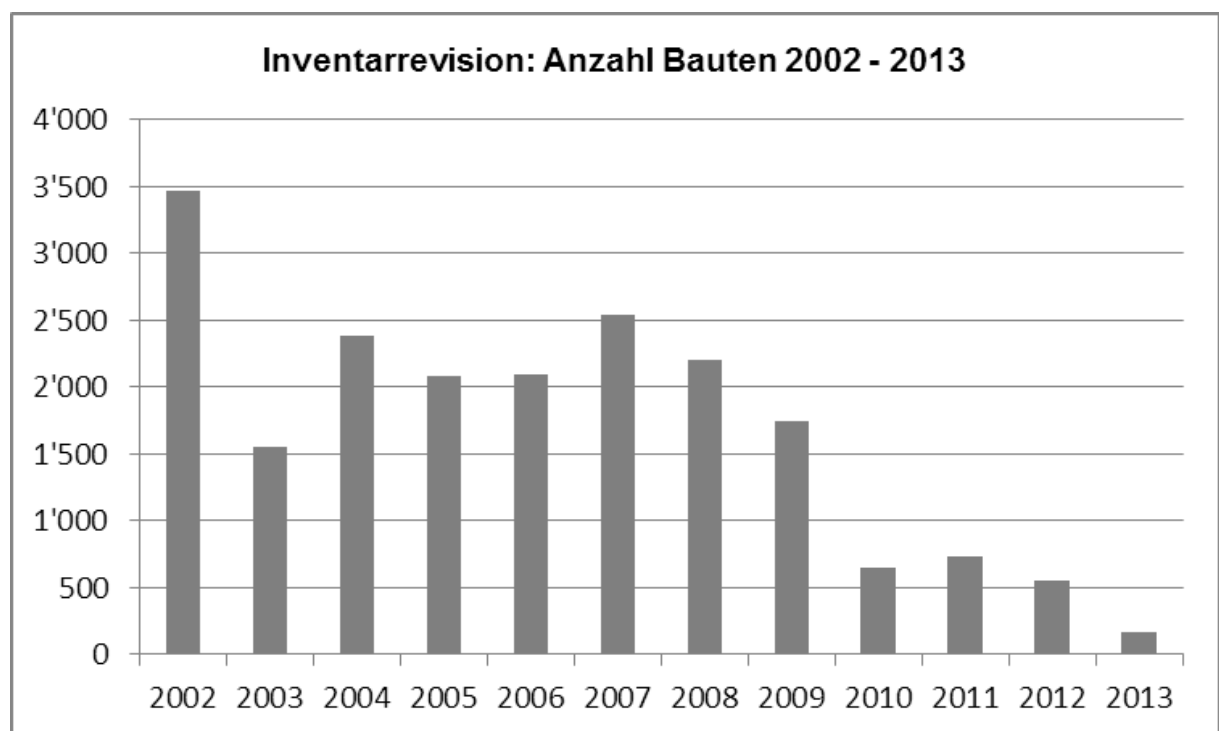
Seit 1972 werden im Gebäudeinventar alle Gebäude, die vor 1940 resp. 1960 entstanden sind, systematisch erfasst. Diese Arbeiten wurden im Jahr 2000 in allen Gemeinden abgeschlossen. Die mit den Gemeindereorganisationen notwendig gewordenen Ortsplanungsrevisionen lösten den Bedarf nach einer Revision der Inventare aus. Entsprechend wurde das Amt für Denkmalpflege beauftragt, das Gebäudeinventar zu revidieren. Diese erste Revision wird frühestens im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Im Anschluss wird darüber zu befinden sein, ob und wann eine zweite Revision vorzunehmen ist.

Aktuell sind die Gebäudeinventare von 45 Gemeinden revidiert, fünf Gemeinden befinden sich gerade in Revision. In den revidierten Gebäudeinventaren sind im Gegensatz zur ersten Ausgabe auch zwischen 1940 und 1959 entstandene Bauwerke aufgelistet sowie solche aus der Zeit nach 1959, vorausgesetzt, sie weisen eine besondere architektonische Gestaltung, Konstruktion oder Nutzart auf oder sie sind Vertreter eines besonderen Bautyps. Per Ende Oktober 2013 befanden sich über 35'000 Bauten (inkl. 2'589 abgebrochene) in der Denkmaldatenbank. Von den bestehenden Bauten sind 7'358 (22 %) als erhaltenswert, also als besonders wertvoll oder wertvoll eingestuft. Knapp 60 % der Bauten dieser Kategorien sind gemäss einer Auswertung aus der Denkmaldatenbank durch Anordnung der Gemeinden oder des Bundes geschützt (4'407). Zudem sind auch 1'006 Bauten mit der Einstufung Gesamtform erhaltenswert und aufgenommen von den Städten und Gemeinden unter Schutz gestellt worden.

Die noch ausstehenden bzw. laufenden Revisionen betreffen Gebäudeinventare, die Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre entstanden sind. Als Planungsgrundlage haben sie inzwischen ein Alter erreicht, welches eine Überarbeitung nötig macht. Nach 20 bis 30 Jahren müssen Bauten neu beurteilt werden, da bauliche Veränderungen die Einstufung beeinflussen können. Zudem bietet sich im Zuge der Revisionen auch die Gelegenheit, neue Erkenntnisse aus Forschung und Literatur zu berücksichtigen. Die durch verschiedene Faktoren veränderte Sichtweise auf das bauhistorische Erbe führt dabei teilweise zu neuen Einschätzungen. Gebäudeinventare können ihren auch vom Verwaltungsgericht anerkannten Nutzen als Vollzugsgrundlage und Informationsquelle aber nur voll entfalten, wenn sie den aktuellen Stand der Kenntnisse wiedergeben.

Die Entscheidung, ob das Inventar einer Gemeinde revidiert wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Im Rahmen der jährlichen Planung legt das Amt für Denkmalpflege dem zuständigen Departement für Bau und Umwelt eine Liste mit den vorgesehenen Revisionstätigkeiten zur Freigabe vor. Generell werden nur Gemeinden „revidiert“, die dies ausdrücklich wünschen, weil sie erneuerte Planungsgrundlagen benötigen (z. B. für Ortsplanungsrevisionen). Weitere Kriterien können das Alter des Inventars oder konjunkturrell bedingte starke Bautätigkeiten in einer Gemeinde sein. Bei Gemeindefusionen werden zudem verschiedene Teilinventare unterschiedlichen Alters zu einem einzigen Inventar zusammengefügt. Es gibt nach wie vor Politische Gemeinden, denen erst die Inventare der ehemaligen Ortsgemeinden unterschiedlichen Alters zur Verfügung stehen.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Nachfrage nach individuellen Einstufungsüberprüfungen aber auch nach Schutzplanbegleitungen zugenommen hat, hat sich die systematische Revision wie oben dargelegt verlangsamt. Waren es bis 2009 jährlich noch über 1'500, sind es seit 2010 im Durchschnitt noch rund 500 Bauten, die jährlich revidiert werden (vgl. Abb.).



Quelle: Geschäftsberichte des Kantons Thurgau 2002 - 2013

Im Zuge der bisherigen Revisionen blieben knapp 79 % der ursprünglichen Einstufungen unverändert, 16% der Objekte wurden aufgestuft und 5 % abgestuft. Im Zuge von individuellen Einstufungsüberprüfungen im Rahmen von Einzelanfragen oder Planungsarbeiten der Gemeinden blieben 34 % der Einstufungen unverändert (57), abgestuft wurden 60% (102) und aufgestuft 6 % (10).

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die von den Motionären als "Giesskannenaufwand" bezeichnete flächendeckende Erfassung der alten Bauten nicht nur sinnvoll, sondern zwingend erforderlich ist. Um aus der grossen Zahl der bestehenden Bauten die im Sinne des TG NHG schützenswerten Objekte eruieren zu können, muss zunächst der tatsächliche Bestand bekannt sein. Auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung jedes einzelnen Objektes kann dann die denkmalpflegerische Qualifizierung erfolgen. Dank dieser Grundlagenarbeit können sich die Gemeinden bei der Umsetzung ihres gesetzlichen Schutzauftrages grundsätzlich auf die als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuften Objekte konzentrieren. Da die im Zuge der Inventarisierung gewonnenen Erkenntnisse über die übrigen, weniger hoch eingestuften Gebäude für die Planungen der Gemeinden und die Dispositionen Privater durchaus wertvoll sein können, macht es Sinn, auch diese Kategorien im Gebäudeinventar zu dokumentieren. Zudem ist der Aufwand für die Erfassung und Revision der Kategorien „aufgenommen“ und „Gesamtform erhaltenswerter“ Bauten dank der guten Grundlagen relativ gering.

c. Vergleich mit anderen Kantonen

Es war vorgesehen, bei der Beantwortung der vorliegenden Leistungsmotion auch auf die Erkenntnisse aus dem Projekt Leistungsüberprüfung (LÜP) einzugehen. Nachdem sich jedoch herausgestellt hatte, dass die entsprechenden Ergebnisse kaum konkrete Rückschlüsse auf die hier interessierenden Fragestellungen zulassen, hat das DBU von sich aus bei den LÜP- Peergroup-Kantonen (AG, AR, SO, LU, SH, SZ, BL, SG) Erkundigungen zum Thema eingeholt. Der Vergleich macht deutlich, dass der Thurgau im Bereich Inventarisierung durchaus als "Vorzeigekanton" bezeichnet werden kann. Mit den historisch gewachsenen und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellten Inventaren verfügt der Thurgau im Bereich Natur- und Landschaftsschutz über Vollzugsgrundlagen, die von den Vergleichskantonen teilweise schmerzlich vermisst werden und erst mühsam erarbeitet werden müssen. Die wichtigsten Ergebnisse des Vergleichs können wie folgt zusammengefasst werden:

- Kein Kanton der Peergroup verfügt bisher über ein Gebäudeinventar nach dem Modell des Kantons Thurgau mit systematischer Erhebung und Klassifizierung aller historischer Bauten bis zu einem bestimmten Baudatum und entsprechender Datenbank auf dem kantonalen GIS.
- Erst der Kanton Luzern konnte aufgrund einer neuen Verordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (2009) jüngst eine vergleichbare Erhebung initialisieren. Bei diesem neu zu schaffenden Bauinventar ist gemäss Wortlaut der Verordnung eine Überprüfung (Revision) alle zehn Jahre vorgesehen.
- Ausserhalb der Peergroup verfügt beispielsweise der Kanton Bern über ein ähnliches Einzelbauinventar.
- Die meisten Kantone der Peergroup kennen im Gegensatz zum Thurgau sowohl den kantonalen als auch den kommunalen Schutz.
- Aufgrund der entsprechenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten führen die Kantone AG, BL, LU, SH, SZ eine Liste bzw. ein Inventar der kantonal geschützten Bauten. AR listet in einer gesamtheitlichen Übersicht alle Objekte auf, die unter kantona-

lem und unter kommunalem Schutz stehen oder innerhalb der Ortsbildschutzgebiete stehen. Einzelne dieser Inventare sind derzeit in Überprüfung/Revision durch die Gemeinden.

- Der Kanton AG führt ein Bauinventar, das den Gemeinden für die Unterschutzstellungsentscheide behilflich sein soll. Dieses umfasst kommunal schützenswerte Bauten bis Baujahr 1920. Eine Fortschreibung für die Bauten mit Erstellungsdatum 1920-1980 ist in Vorbereitung.
- Im Kanton AG sind das Denkmalschutzinventar und das Bauinventar über Internet in der allgemeinen kantonalen Archivdatenbank greifbar.
- Der Kanton Baselland hat 2008/09 ein Inventar der schützenswerten Bauten erstellen lassen. Dieses umfasst etwa die fünffache Menge der bisher geschützten Bauten.
- SO erarbeitet ein Spezialinventar für Bauten 1940-80.
- Nach bisher geltendem Baugesetz ist in SG das Gebäudeinventar Aufgabe der Gemeinde. Der Stand und die Qualität der Bearbeitung sind je nach Gemeinde und Bearbeiter sehr unterschiedlich. Diese kommunalen Inventare werden im Allgemeinen in Buchform veröffentlicht. Durch die aktuelle Revision des BG sollen in SG neu Zuständigkeiten betreffend kantonalen Schutzobjekten an den Kanton übergehen. Dazu ist eine Stellenaufstockung vorgesehen.
- Der Stand der Bauinventare ist je nach Kanton sehr unterschiedlich. Dass das Fehlen von systematisch erhobenen flächendeckend einheitlichen Fachgrundlagen zu unsachgerechten politischen Entscheiden und Verunsicherung in der Bevölkerung führen kann, zeigen z.B. die kürzlich erfolgten Vorstösse in den Kantonen LU und SZ. In LU beschloss der Grosse Rat 2008 die Erarbeitung eines Hinweisinventars. 2013 reichte ein Mitglied des GR Schwyz eine Interpellation „Erhaltung der historischen Bauten und Dorfquartier“ ein mit mehreren Fragen zu den fehlenden Kenntnissen bzw. der fehlenden Erfassung des historischen Baubestands im Kanton.

3. Schlussfolgerung

Die von den Motionären aufgestellte Behauptung, es bestünden Tendenzen, immer neue Inventare zu erarbeiten, entspricht nicht den Tatsachen. Schon heute beschränkt sich die Inventarisationsarbeit des Amtes für Denkmalpflege weitgehend auf die Bestandespflege und die Revision bestehender Inventare auf Wunsch der Gemeinden. Auch der Vergleich mit anderen Kantonen macht deutlich, dass die sorgfältig und nach fachlichen Kriterien erstellten Inventare einen eigentlichen "Schatz des Wissens" darstellen, den es zu bewahren und zu pflegen gilt. Dass dafür jährlich rund Fr. 200'000 ausgegeben werden, erscheint dem Regierungsrat sehr moderat und angemessen. Er sieht daher auch kaum Einsparungspotenzial. Bereits heute werden wesentlich weniger Gebäude revidiert als noch vor fünf Jahren. Der Regierungsrat sieht die Forderungen der Motionäre gesamthaft als bereits erfüllt.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die vorliegende Leistungsmotion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach